

**BU Nr. 027/2016****Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters**

- Festlegung der Wahltermine
- Festlegung des Termins und des Inhalts der Stellenausschreibung
- Festlegung der Einreichungsfristen
- Beschluss über die Durchführung einer Bewerbervorstellung
- Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Gremium	am	
Gemeinderat	03.03.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahltag wird auf Sonntag, den 9. Oktober 2016, festgesetzt.
2. Der Wahltag für eine eventuell erforderliche Neuwahl wird auf Sonntag, den 30. Oktober 2016 festgesetzt.
3. Die Stelle des Oberbürgermeisters wird in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg vom 01.07.2016 mit dem im Anhang abgedruckten Wortlaut ausgeschrieben.
4. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf den 12.09.2016, 18 Uhr festgesetzt.
5. Das Ende der Einreichungsfrist für eine gegebenenfalls erforderliche Neuwahl wird auf den 12.10.2016, 18 Uhr festgesetzt.
6. Eine öffentliche Bewerbervorstellung findet am Donnerstag, 22.09.2016, in der Beutelsbacher Halle statt. Dabei wird zunächst jedem Bewerber die Gelegenheit gegeben, sich selbst vorzustellen. Anschließend erhalten die anwesenden Bürger die Gelegenheit, kurze Fragen an alle Bewerber zu stellen. Die nähere Festlegung bezüglich Ablauf und Redezeiten wird dem Gemeindewahlausschuss übertragen.
7. Im Wege der Einigung wird der Gemeindewahlausschuss mit folgenden Beisitzern und Stellvertretern besetzt:

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	derzeit noch nicht genau zu beziffern
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	35.000 Euro bzw. 29.000 Euro
Haushaltsstelle:	1.0500.60900 bzw. 1.0000.581100
Haushaltsplan Seite:	88 bzw. 78
davon noch verfügbar EUR:	rund 25.000 Euro bzw. 15.000 Euro
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	nein
Deckungsvorschlag:	---

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

05.02.2016, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung

Fachbereich
Ordnungsamt
Oberbürgermeister

Person
Leibing, Jürgen
Oswald, Jürgen

Datum
11.02.2016
15.02.2016

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Jürgen Oswald endet von Gesetzes wegen mit Ablauf des 12.12.2016. Der Gemeinderat hat deshalb einen Termin für die Wahl des Oberbürgermeisters zu bestimmen und die weiteren Vorbereitungen für die Wahl zu treffen.

1. Festlegung der Wahltermine

Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) muss die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Sonntags als Wahltag muss die Wahl folglich im Zeitfenster zwischen dem 18.09.2016 und dem 06.11.2016 stattfinden. Zur besseren Übersicht findet sich ein Kalender mit allen wesentlichen Fristen und Terminvorschlägen im Anhang.

Bei der Festlegung des Wahltags sollte ein ausreichender zeitlicher Abstand von den Sommerferien (bis 11.09.2016) eingehalten werden. Außerdem sinkt mit einem Wahltermin gegen Ende der Frist die Wahrscheinlichkeit, dass ein gewählter Bewerber sein Amt unmittelbar nach Ende der laufenden Amtszeit antreten kann. Des Weiteren sieht die Verwaltung den 02.10.2016 wegen des verlängerten Wochenendes und den 16.10.2016 wegen der Beutelsbacher Kirbe als ungeeignet an. Zur berücksichtigen sind außerdem die Herbstferien (30.10.2016 und 06.11.2016). Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat deshalb, den Wahltag auf Sonntag, den 09.10.2016, festzusetzen.

Entfällt im ersten Wahlgang auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Eine Neuwahl schon nach zwei Wochen scheidet allerdings aus, weil erforderliche öffentliche Bekanntmachungen bei der derzeitigen Erscheinungsweise des „sBlättle“ dabei nicht rechtzeitig vorgenommen werden können. Die Verwaltung empfiehlt daher, eine gegebenenfalls erforderliche Neuwahl auf Sonntag, den 30.10.2016, zu legen. Dieser Tag liegt zwar am Beginn der Herbstferien, die Verwaltung sieht andere Terminkonstellationen jedoch als noch ungünstiger an.

2. Festlegung des Termins und des Inhalts der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch deutlich früher und zumindest rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien am 28.07.2016 erfolgen. Dem Termin der Stellenausschreibung kommt insbesondere deshalb Bedeutung zu, weil nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ab dem Tag nach der Stellenausschreibung Bewerbungen eingereicht werden können und der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend für die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel ist.

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies geschieht üblicherweise und wie in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung empfohlen durch die Veröffentlichung im wöchentlich freitags erscheinenden Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Die Verwaltung empfiehlt, die Stellenausschreibung dort in der Ausgabe von Freitag, dem 01.07.2016, vorzunehmen. Dieser Termin liegt knapp vier Wochen vor den Sommerferien und gut drei Monate vor dem Wahltag.

Der Entwurf der Stellenausschreibung findet sich im Anhang. Er orientiert sich wie bei solchen Wahlen üblich sehr eng an den gesetzlichen Vorgaben und Mustern.

3. Festlegung der Einreichungsfristen

Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG), also nicht vor den 12.09.2016. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dieses Datum auch festzulegen, weil erst anschließend eine Vielzahl organisatorischer Vorbereitungen für die Bewerbervorstellung und die Wahl an sich getroffen werden können.

Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen nach § 10 Abs. 2 KomWG am ersten Werktag nach der Wahl, ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt, das Ende der Einreichungsfrist für die Neuwahl auf diesen dritten Tag, also auf den 12.10.2016, festzusetzen.

4. Beschluss über die Durchführung einer Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern die Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung darüber sowie über das Prozedere einer solchen Veranstaltung obliegt dem Gemeinderat. Bei den vergangenen Oberbürgermeisterwahlen wurde jeweils *eine* solche Bewerbervorstellung von der Stadt durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Bewerbervorstellung am Donnerstag, 22.09.2016, in der Beutelsbacher Halle (rund 1.060 Sitzplätze) durchzuführen. Dabei soll jeder Bewerber zunächst Gelegenheit haben sich selbst vorzustellen. Nach Abschluss der Vorstellungsrunde sollen die Bürger allen Bewerbern kurze Fragen stellen können. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die nähere Festlegung bezüglich Ablauf und Redezeiten dem Gemeindewahlausschuss zu übertragen, da diese sinnigerweise erst festgelegt werden, wenn die Anzahl der Bewerber bekannt ist.

Die Moderation der Veranstaltung übernimmt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.

5. Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden (§ 11 Abs.1 KomWG). Er übernimmt unter anderem auch die Prüfung und Zulassung der Bewerber zur Wahl. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern und der gleichen Zahl an Stellvertretern aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Die Verwaltung empfiehlt, dass jede Gemeinderatsfraktion einen Beisitzer sowie einen Stellvertreter vorschlägt. In der Gemeinderatssitzung soll der Gemeindewahlausschuss dann im Wege der Einigung entsprechend besetzt werden.